

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1301.

C i r c u l a r e

Nr 17306.

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach.

(2)

Betreffend die Vereinigung der beyden im Laibacher Kreise gelegenen Bezirke Kreuz und Münkendorf unter der gemeinschaftlichen Leitung der Bezirksherrschaft Münkendorf.

Die hohe vereinte Hofkanzley hat mit Decret vom 14. I. M., Z. 31072, die Zuweisung und Vereinigung des Bezirkes Münkendorf mit dem Bezirke Kreuz unter einer gemeinschaftlichen Bezirksverwaltung, welche ihren Sitz zu Münkendorf haben wird, anzuordnen befunden.

Es wird demnach die bisher von der Herrschaft Kreuz abgesondert besorgte Bezirksverwaltung des Bezirkes Kreuz mit ersten November d. J. aufhören, und es werden von diesem Tage angefangen, alle Verwaltungsgeschäfte, welche die gegenwärtig abgesondert bestehenden Bezirke Kreuz und Münkendorf betreffen, ihren ganzen Umfange nach, von der in Münkendorf vereinigten, den Herrschaften Münkendorf und Kreuz in der Art landesfürstlicher Delegation anvertrauten Bezirksverwaltung besorgt werden. —

Von dieser Verfügung der hohen vereinten Hofkanzley werden alle in dem ganzen Bereiche der bis nun bestehenden beyden Bezirke Kreuz und Münkendorf gelegenen Dominien, die Gemeinden, und die in diesen Bezirken befindl. Inassen verständiget, und vom ersten November l. J. angefangen, an die für die genannten zwey Bezirke zu M ü n k e n d o r f vereinte delegirte Bezirksobrigkeit gewiesen.

Laibach am 20. October 1825.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Souverneur.

Franz Ritter v. Jakomini,  
k. k. Gubernialsecretär, als Referent.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1300.

Currende des k. k. illyrischen Guberniums in Laibach. Nr. 17259.

Vereinigung der beyden Bezirke Neustadt und Rupertshof unter die Verwaltung der delegirten Herrschaft Rupertshof mit dem bezirksobrigkeitlichen Amtssitze in Neustadt.

(3) Das k. k. Gubernium hat als eine provisorische Mafregel beschloffen, die vermähligten zwey Bezirke Neustadt und Rupertshof in einen Bezirk zu vereinigen, und die Verwaltung dieses vereinten Bezirkes der Herrschaft Rupertshof in der Art landesfürstlicher Delegation zu übertragen, zugleich aber zum Amtssitz für die künftige Bezirksobrigkeit der vereinten Bezirke Neustadt und Rupertshof die k. k. Kreisstadt Neustadt zu bestimmen. Die Wirksamkeit dieses vereinten Bezirkes wird mit ersten November laufenden Jahres beginnen.

Diese provisorische Verfügung wird mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom 1. November d. J. an, alle in den bisherigen beyden Bezirken Neustadt und Rupertsdorf gelegenen Dominien und die Inassen dieser Bezirke an die in Neustadt befindliche Bezirksobrigkeit der Herrschaft Rupertsdorf gewiesen werden. Laibach am 20. October 1825.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Franz Ritter von Jakomini,  
kais. kön. Subernial-Secretär, als Referent.

---

### Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 1307.

V e r l a u t b a r u n g.

Nr. 9833.

(1) Laut hoher Subernial-Verordnung vom 6. Erhalt 13. d. M., Z. 15898, hat die hohe Hofkanzley mit Decret vom 1. d. M., Z. 26363, den von der hohen Landesstelle angetragenen Erweiterungsbau an der Brücke über den Hubelbach bey Haydenschaft, an der Gränze zwischen Krain und dem Küstenlande, in dem von dem Hofbaurathe mit 2150 fl. 35 kr. richtig befundenen Kostenbeirage genehmigt.

Da die aus öffentlichen Fonds zu bestreitenden Baulichkeiten nach den a. h. Directiven im Wege der Versteigerung hintan gegeben werden müssen, so wird der Tag zu dieser Versteigerung auf den 12. November d. J. Vormittags um 9 Uhr in diesem k. k. Kreisamte festgesetzt.

Es werden daher alle jene, welche den Bau dieser Brücke zu übernehmen wünschen, aufgefordert, am festgesetzten Versteigerungstage mit dem 10 percentigen Badium und mit dem Beweise über die Fähigkeit zu der mit hohem Hofkanzley-Decrete vom 28. April 1820, Z. 11438, unter S. 3 geforderten Cautionsleistung versehen, in der hierortigen Amtskanzley zu erscheinen.

Indessen kann der dießfällige Kostenüberschlag bey diesem k. k. Kreisamte täglich eingesehen werden.

K. K. Kreisamt Adelsberg am 22. October 1825.

---

Z. 1294.

K u n d m a c h u n g.

Nr. 9604.

(3) Bey diesem k. k. Kreisamte ist der Dienstoposten des ersten Amtskanzleysten, mit dem damit verbundenen Gehalte jährlicher 400 fl., in die Erledigung gekommen.

Welches zu dem Ende anmit kund gemacht wird, damit diejenigen, die sich um bezeichnete Stelle zu bewerben gedenken, ihre gehörig documentirten Gesuche längstens bis 30. November 1825 bey diesem Kreisamte einzureichen wissen mögen.

Kreisamt Neustadt am 18. October 1825.

---

### Stadt- und landrechtliche Verlautbarung.

Z. 1295.

(1)

Nr. 6110.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Johann Oblak, Curator fisci des Pfarrer Stephan Bideitsch'schen Verlasses, wider die Frau Aloisia Ruperstorfer, wegen schuldigen 800 fl.

e. s. c., in die öffentliche Versteigerung des der Exequirten gehörigen, auf 743 fl. 10 kr. geschätzten, am deutschen Plage sub Conscr. Nr 204 hier zu Laibach gelegenen Hauses gerilliget, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 28. November, 19. December 1825 und 30. Jänner 1826, und zwar jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn die Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungs-Tagung um den Schätzungsbetrag, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hinten gegeben werden würde. Wo übrigens den Kaufstüigen frey steht, die dießfälligen Cicitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtskunden, oder bey dem Executionsführer Dr. Johann Oblak einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 10. October 1825.

3. 1296.

(3)

Nr. 82.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edict allen Denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte die Eröffnung des Concurses über das gesammte im Lande Krain befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen des hiesigen Handelsmannes Johann Carl Oppitz gerilliget worden. Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis zum 22. April 1826 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum dießfälligen Massevertreter aufgestellten Dr. Johann Oblak, unter Substituierung des Dr. Michael Stermolle, bey diesem Gerichte sogewiß einzubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungeachtet des Compensations-Eigenthums oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Ubrigens wird den dießfälligen Gläubigern erinnert, daß die Tagung zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung des bereits, in der Person des hiesigen Handelsmannes Joh. Bapt. Paulitsch, aufgestellten Vermögensverwalters, so wie zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses auf den 19. December 1825 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet werde.

Laibach am 23. October 1825.

### Öffentliche Verlautbarungen.

3. 1306.

K u n d m a c h u n g.

Nr. 9782.

(1) In Folge hoher Hofkanzler-Verordnung vom 27. Aug. d. J., Nr. 24635, und hohen Sub. Intimates vom 5. d. M., Nr. 24445, kommt nun die Bürgermeisterstelle bey dem organisirten Magistrate der k. k. Kreisstadt Cilli, mit welcher ein jährlicher Gehalt von Eintausend Gulden M. M. verbunden ist, zu sehen.

Zur Besetzung dieses Dienstplatzes wird ein sechswochentlicher Concurrs zu

dem Ende bestimmt und öffentlich bekannt gemacht, damit alle jene, welche sich um denselben bewerben wollen, bis längstens 5. December d. J. ihre dießfälligen Gesuche, die nebst den vorgeschriebenen Wahlfähigkeitsdecreten aus dem Justiz-, Criminal- und politischen Fache, mit den Zeugnissen der bisherigen Verwendung, Moralität und der Kenntniß der windischen Sprache belegt seyn müssen, bey diesem k. k. Kreisamte überreichen können.

K. K. Kreisamt Eilag am 24. October 1825.

### Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1291.

Vicitations-Edict.

Nr. 634.

(3) Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Hrn. D. Johann Okal, Curatoris des Joseph Hafner'schen Verlasses, gegen Maria Rakouy vulgo Kuchar, verwitwet gewesene Finschinger, als Vormünderinn der Joseph Finschinger'schen minderjährigen Kinder und Erben zu Podnardt, und Primus Stuller, deren Mitvormund, wegen richtig gestellten 366 fl. 14 1/2 kr. C. M. c. s. c. in die executive Versteigerung der, zur Joseph Finschinger'schen Verlassmassa gehörigen, zu Podnardt sub Cons. Nr. 4 et 5 geliegenden, der Herrschaft Radmannsdorf sub Rectif. Nr. 606 dienstbaren, mit Pfandrechte belegten, und auf 2334 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten, aus zwey gemauerten Wohnhäusern, einer Mahl- und Stampmühle, einer verfallenen Dreterfäße, einer Hufschmiede, Wirthschaftsgebäuden Aekern, und vorzüglich guten Wiesen bestehenden Realitäten gewilliget, und es seyen zur Voruahme dieser Feilbiethung drey Tagsatzungen, auf den 3. October, 3. November, und 3. December d. J., jederzeit Vormittag von 9—12 Ubr in loco Podnardt Nr. 5 mit dem Anhange festgesetzt worden, daß diese Realitäten, falls sie bey der ersten oder zweyten Feilbiethungstagsatzung nicht um oder über den Schätzungswerth angebracht werden könnten, bey der dritten Tagsatzung auch unter demselben hintan gegeben werden.

Die Realitäten liegen eine Viertelstunde von der Wurzer-Commerzialstraße, dicht an der Bezirksstraße, welche von Krainburg in die Bergwerke Kroy und Steinbüchl führet, und vor- und rückwärts viele Dörfer passiret, daher diese Besizung, welche von jedem Kauflustigen besichtigt werden mag, in jeder Rücksicht sich empfiehlt. Die Vicitationsbedingungen, vermöge welchen jeder Vicitant vor dem Anboth 233 fl. im Baren oder fideijussorisch zur Commission zu erlegen hat, liefern übrigen billige Zahlungsstufen, und können sowohl in dieser Gerichtskanzley, als bey dem klagenden Hrn. Curator eingesehen, und werden bey der Vicitation vorgetragen werden.

Es werden demnach zu diesen Vicitationen alle Kauflustigen, und insbesondere die intabulirten Gläubiger Matthäus Koval von Niuze, Maria Rakouy, verhehlicht gewesene Finschinger, und Bartholomä Finschinger von Podnardt, und die Franz Dranischen Kinder von Habach, Bezirk Kreuz, durch ihre Vormundschaft zur Verwahrung ihrer Rechte hiemit eingeladen.

Bezirksgericht Radmannsdorf am 19. August 1825.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbiethung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Z. 1292.

Feilbiethungs-Edict.

Nro. 688.

(1) Vom Bez. Gerichte der Staatsherrschaft Michelstätten wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Alex Burgerschen Concurßmassa-Verwalters, Herrn Joseph Jabornig, in die öffentliche Versteigerung der zur benannten Santmassa gehörigen, der Pfarr- und Kirchengült Zirklach sub Urb. Nr. 18 dienstbaren, zu Grad gelegenen, gerichtlich auf 962 fl. 30 kr. M. M. geschätzten ganzen Kaufrechtsbube sammt An- und Zugehör, dann der gleichfalls zur gedachten Concurß-Massa gehörigen, der Herrschaft Kreuz zinsbaren, auf 38 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Wiese, genannt u dela, gewilliget, und sind zu deren Vornahme zwey Feilbiethungstagsatzungen, und zwar die

erste auf den 17. November, die zweite auf den 20. December l. J., jedesmahl Vormittags um 9 Uhr in hiesiger Gerichtskanzley mit dem Besage bestimmt worden, daß, wenn besagte Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um den Schätzwärth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bis nach verfaßter Classification und ausge tragenem Vorrecht bey der Massa verlehren würden.

Wovon die Kauflustigen und insbesondere die intabulirten Gläubiger mit dem Anbange verständiget werden, daß die dießfälligen Picitationsbedingnisse täglich unter den Amtsstunden in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bez. Gericht St. Herrschaft Michelsätten den 15. October 1825.

3. 1039.

(1)

Nr. 935.

Vom dem Bezirksgerichte Kaltenbrunn zu Laibach wird kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Jacob Kovatschitz von Laibach, in die executive Feilbiethung der, dem Franz Mayer von Ebomatschou gehörigen, der Herrschaft Sonnegg sub Rectif. Nro. 427 zinsbaren, zu Ebomatschou gelegenen halben Hube, wegen schuldigen 424 fl. c. s. c. gewilligt, und zur Vornahme derselben die Tagung auf den 23. September, 21. October und 21. November d. J. Vormittag um 9 Uhr im Dorfe Ebomatschou mit dem Besage angeordnet worden, daß die feilgebotene Hute, wenn sie weder bey der ersten noch zweyten Tagung um den Schätzwärth pr. 1531 fl. 10 kr. oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Wozu die intabulirten Gläubiger und die Kauflustigen mit der Erinnerung vorgeladen werden, daß das Schätzungsprotocoll und die Picitationsbedingnisse entweder in dieser Gerichtskanzley, oder bey dem Herrn Dr. Joseph Piller eingesehen werden können.

Anmerkung. Bey der ersten und zweyten Picitationstagung ist kein Kauflustiger erschienen.

Laibach am 1. August 1825.

3. 1290.

Amortisations-Edict.

ad Nr. 376.

(2) Vom Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Anlangen der Frau Maria Pototschnig, ehgattlich Pototschnigischen Universalerbinn von Kropp, als Sazgläubigerinn des seel. Lucas Scharl, gewesenen Besitzers des der Herrschaft Radmannsdorf dienstbaren, zu Kropp sub Conscr. Nr. 12 gelegenen Hauses, in die Amortisirung des, auf eben diesem Hause am 1. März 1793 intabulirten, von Lucas Scharl ausgehenden, an Georg Fallen lautenden und angeblich in Verlust gerathenen Schuldbriefes ddo. 26. September 1792, über eine Weinschuld pr. 342 fl. L. W. sammt 50% Interessen, welche aber laut vorgewiesener, von den Erben des Georg Fallen, am 11. April l. J. ausgestellten und gerichtlich corroborirten Quittung vollkommen bezahlet ist, gewilligt worden.

Es werden demnach alle jene, welche auf diesem Schuldbriefe aus was immer für einem Rechtsgrunde irgend einen Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre dießfälligen Ansprüche binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen hierorts sowenig anzumelden, als widrigens auf ferneres Anlangen der Frau Maria Pototschnig, dieser Schuldbrief als null und nichtig erklärt und in dessen Extabulation gewilliget werden würde.

Bezirks-Gericht Radmannsdorf den 15. Juny 1825.

Von der Bezirks-Obrigkeit Prem im Adelsberger Kreise werden die hier verzeichneten Conscriptions-Reserve- und Landwehrmänner, dann die ohne Paß, Abwesenden als:

Nr.	N a m e n und Z u n a m e n.	W o h n o r t.	P f a r r.	H a u s - N r.	U l t r.	S t a n d.	E i g e n s c h a f t.	A n m e r k u n g.
1	Anton Frank	Zhelle	Hruschiza	15	26			Conse. Flüchtl. Landwehrm.
2	Johann Stauer	Sagarje	Koschana	70	36			
3	Anton Jenko	Schembtje	Dornegg	6	27			Conse. Flüchtl. detto
4	Lucas Pototschnig	Lerpjhane	detto	7	34			
5	Lucas Sterle	Janeschouberdu	Hruschiza	15	32			Rekrut. Fl. detto
6	Lorenz Wuttara	Dorneg	Dornegg	1	35			
7	Michael Weniger	detto	detto	64	29			Reservemann. Rekr. Flüchtl.
8	Johann Semen	Feiskrig	detto	34	30			
9	Job. Schniderschitsch	detto	detto	59	24			Rekrut. tirungs- Flüchtlinge.
10	Andre Gustin	Schillertabor	Koschana	2	33			
11	Joseph Gustin	detto	detto	2	27			Conscrip- tions- Flüchtlinge.
12	Joseph Ludwig	Waatsch	Dornegg	35	26			
13	Lucas Kraschovig	Lomigne	detto	2	27			Conscrip- tions- Flüchtlinge.
14	Thomas Kraschovig	detto	detto	2	23			
15	Johann Kraschovig	detto	detto	4	23			Rekrut. Flüchtlinge.
16	Martin Kraschovig	detto	detto	4	21			
17	Job. Bostiantshitsch	detto	detto	27	28			Rekrut. Flüchtlinge.
18	Mathias Strab	Harie	detto	40	34			
19	Johann Dougan	Kleinbukovig	detto	3	30			Conse. Flüchtl. Rekr. Flüchtl.
20	Michael Batista	Saryhiza	detto	11	26			
21	Anton Maslu	Wittigne	detto	3	34			Conse. Flüchtl. Conse. Flüchtl.
22	Steph. Ballentschitsch	Sarezbie	detto	17	34			
23	Joseph Eschekada	Faszen	detto	21	31			Conse. Flüchtl. Rekrut. detto
24	Michael Thomschitsch	Koritenge	detto	4	22			
25	Thomas Thomschitsch	detto	detto	11	26			Conscrip- tions-Flücht- linge.
26	Georg Knafelz	detto	detto	13	23			
27	Lorenz Schein	Furschitsch	detto	3	20			Conscrip- tions-Flücht- linge.
28	Jacob Lonz	Lomigne	detto	15	26			
29	Johann Vogar	detto	detto	19	21			Conscrip- tions-Flücht- linge.
30	Blas Krulz	Koritenge	detto	9	24			
31	Gregor Knafelz	detto	detto	19	27			Conscrip- tions-Flücht- linge.
32	Barthel. Laurentschitsch	Harie	detto	10	27			
33	Johann Rus	Saryhiza	detto	1	27			Alle Re- serve Männer
34	Mathias Slohu	Kleinbukovig	detto	22	23			
35	Lorenz Sterl	Untersemon	detto	51	33			Alle Re- serve Männer
36	Joseph Schein	Furschitsch	detto	17	33			
37	Johann Thomschitsch	Waatsch	detto	30	25			

mit dem Bedeuten vorgeladen, sich in Jahr und Tag in dieser Amtskanzley um so gewis-  
ser persönlich zu stellen, und ihre Entfernung vom Hause zu rechtfertigen, als sie im

widrigen Falle nach Verlauf dieser Zeitfrist, nach Vorschrift des Auswanderungs-Patents vom 10. August 1784, und der hohen Gubernial Currende vom 20. Juny 1825 und nach anderen dießf. lß. ergangenen Vorschriften behandelt werden.

Bezirks-Obrigkeit Prem den 1. September 1825.

**Z. 1285. Feilbietungs-Edict. ad Nr. 1146.**

(3) Von dem Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Stephan Hitti von Wolfsbad die Reassumirung der mit Edict vom 30. September 1824, Z. 1147 ausgeschriebenen, am 10. Jänner d. J. unterbliebenen dritten Feilbietung der dem Anton Schmuz zu Senofetsch gehörigen Realitäten, wegen noch schuldigen 68 fl. 10 kr. gemilliget, und zu dem Ende der 17. November d. J. frühe um 10 Uhr in dieser Gerichtskanzley mit dem Besage festgesetzt worden, daß, falls die Realitäten bey dieser letzten Feilbietungstagsatzung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, selbe allso gleich unter demselben hintan gegeben werden. Es werden demnach die Kaufsustigen und die intabulirten Creditoren zu dieser Feilbietung eingeladen, welchen frey steht, die Schätzung und Licitationsbedingnisse in dieser Gerichtskanzley einzusehen oder Abschriften zu verlangen.

Bezirksgericht Senofetsch den 12. October 1825.

**Z. 1286. E d i c t. Nr. 356.**

(3) Von dem Bezirksgerichte der Fürst Auerspergischen Fideicommiss-Herrschaft Seisenberg wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Gregor Radunz von Seisenberg wider Franz Jatschitsch von eben daseibst, wegen schuldigen 100 fl. c. s. c., in die Feilbietung der dem Legtern gehörigen, im Markte Seisenberg sub Conf. Nr. 60 liegenden, der Herrsch. Seisenberg dienstbaren auf 200 fl. gerichtlich geschätzten Hauses, dabeo befindlichem Obstgarten und dazu gehörigem Acker (Arbidouka) genannt, gemilliget worden.

Hiezu werden nun drey Versteigerungstagsatzungen, und zwar die erste auf den 26. September, die zweyte auf den 26. October, und die dritte auf den 26. November l. J., jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dieser Amtskanzley mit dem Anbange anberaunt, daß, im Fall besagtes Haus sammt Angehör bey einer der ersten zwey Tagsatzungen nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, bey der dritten und letzten Licitation auch unter demselben hintan gegeben werden würde. Sämmtliche Kaufsustigen werden demnach hiezu zu erscheinen mit dem Besfügen eingeladen, daß die dießfälligen Licitationsbedingnisse am Tage der Licitation bekannt gemacht werden.

Bev der ersten abgehaltenen Licitation hat sich kein Kaufsustiger gemeldet.

Bez. Gericht Seisenberg am 26. September 1825.

**Z. 1284. Feilbietungs-Edict. ad Nr. 1157.**

(3) Von dem Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit kund gemacht: Es werde übre Ansuchen des Hrn. Franz Bossiantschitsch aus Senofetsch, daß dem Andreas Blascheg von Präwald am 22. August d. J. im Executions-Wege veräußerte, von dem Martin Kossou zu Präwald um den Betrag von 351 fl. C. M. erstandene, zu Präwald gelegene Haus sammt Stall, wegen nicht zugehaltenen Licitationsbedingnissen, bey der mit dießgerichtlichem Besch. ide vom heutigen Tage auf den 15. November d. J. frühe um 9 Uhr im Orte Präwald angeordneten Feilbietungstagsatzung um was immer für einen Meißboth gegen gleich bare Bezahlung veräußert werden. Die Schätzung und Licitationsbedingnisse erliegen in dieser Amtskanzley zur Einsicht.

Bezirksgericht Senofetsch den 14. October 1825.

**Z. 1288. Feilbietungs-Edict. (2)**

Vom Bezirksg. Staatsb. Pal wird über executives Ansuchen des Martin Schusch-nig von Pal die dem Mathias Hartmann gehörigen, zu heil. Geist S. J. 9 liegende, der

Staatsb. Caf, sub Urb. Nro. 2547 zinsbare, gerichtlich sammt Zugehör auf 660 fl. geschätze, bey der am 23. April 1818 abgehaltenen Licitation erkaufte Ganzhub, wegen nicht zugehaltenen Licitationsbedingungen, bey der einzigen auf den 24. November l. J. festgesetzten Feilbietungstagung auf des Executen Gefahr und Kosten um was immer für einen Meistboth verkauft.

Bezirksgericht Staatsb. Caf am 16. October 1825.

3. 1293.

(2)

Matthias Valentzschitsch, vulgo Zergez in Narein, wird als Verschwender erklärt.

Von dem Bezirksgerichte der Staatsberrschaft Udelsberg wird anmit kund gemacht: Es seye Matthias Valentzschitsch, insgemein Zergez zu Narein, wegen seines bezeigten Hanges zum Schuldenmachen und zur Versplitterung seines Vermögens, als Verschwender erklärt, und zu seinem Curator Matthäus Kaluscha, vulgo Stavor in Narein, befest worden, weswegen mit demselben von nun an keine auf sein unter der Curatel stehendes Vermögen Bezug habende Verträge gültig mehr eingegangen werden können.

Bezirksgericht Udelsberg am 20. October 1825.

3. 1277.

(3)

Es werden zwey wohlgefitete Mädchen in die halbe Kost, allenfalls auch in ganze Verpflegung aufgenommen; das Nähere erfährt man im Zeitungs-Comptoir. Auch werden bis 18. November einige zum Kirchen-Gebrauch fertige, gestickte und genähte Arbeiten um äußerst billige Preise zu haben seyn.

3. 1299.

Verlorenes Parapluë.

(3)

Ein grünseidnes Parapluë ist dieser Tage hier in Laibach verloren gegangen; der redliche Finder erhält gegen Zurückgabe desselben im hiesigen Zeitungs-Comptoir ein angemessenes Recompens.

3. 1298.

Ergebenste Anzeige.

(3)

**Martin Spieler,**

Männerkleidermacher aus Grätz,

empfehl't sich gegenwärtigen Elisabethen-Markt mit einem besonders großen und gut assortirten Waarenlager, als franzblaue Kad- und Venetianer-Mäntel, franzblaue, drapfarbene und stahlgraue Schlüfer-Mäntel, Ober Röcke, Geh Röcke und Fracks, sehr schön und modern gemacht, mittel und ganz feine von allen modernen und Negligee-Farben, dann besonders schöne ungarisch geschnürte Röcke, auch rauhe Asor-Röcke, Beinkleider von Tuch und Casimir in besonders großer Auswahl; alle Sorten Gilets, besonders schön und modern verfertigt; eine ganz neue Gattung Knabenkleider, ganz neue Gattung Männer-Halsbinden, Erasmall, Shawls u. dgl. Er hoff't, daß Jedermann an seinen gut eingegangenen Waaren, sehr billigen Preisen, dann besonders geschmackvoller und guter Arbeit Zufriedenheit finden wird.

Subernial-Verlautbarung.

Nr. 16631.

Z. 1289.

Concurs-Ausschreibung

zur Wiederbesetzung der, durch den Todfall des Franz Wappler, bey dem Laibacher Cameral-Zahlamte erledigten Cameral-Cassierstelle.

(3) Durch den Todfall des Franz Wappler ist bey dem hiesigen Cameral-Zahlamte die, mit einem Gehalte jährlicher 800 fl. M. M., und mit der Verbindlichkeit zur Erlegung einer Caution von 1500 fl. C. M. verbundene Cameral-Cassierstelle in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, und schon bey einer k. k. Casse angestellt sind, haben ihre, mit den Beweisen der bisherigen Dienstleistung und Cautionsfähigkeit documentirten, übrigens ihr Nationale, Stand, Alter und sonstigen Eigenschaften angehenden, an diese Landesstelle lautenden Gesuche bis letzten November laufenden Jahrs an das Cameral-Zahlamt hier, einzureichen; jene aber, welche nicht schon bey einer landesfürstlichen Casse angestellt sind, haben außerdem, in eben dieser Zeit, die mit hohen Hofkammer-Decreten vom 3. September und 17. December 1819, Zahl 37344 und 52895, geforderte Prüfung abzulegen, und sich über die sonst noch in jenen hohen Hofdecreten geforderten Eigenschaften auszuweisen, und im Falle sie bey einer andern Casse die Prüfung abzulegen wünschten, sich gehörigen Orts zu verwenden, daß das Prüfungsoperat noch vor letztem November l. J. anher gelange.

Vom kaiserl. königl. allr. Subernium. Laibach den 13. October 1825.

Benedict Dianzuet v. Fradeneck, k. k. Subernial-Secretär.

Z. 1268.

(3)

ad Nr. 285.

St. G. B.

K u n d m a c h u n g

Der Versteigerung einiger, dem Religions-Fonde gehörigen Zehnten des vormahligen Augustiner-Klosters, nebst den Zehentanteilen des Staatskastenamtes in Wien, dann der ebenfalls dem Religions-Fonde gehörigen Grundherrlichkeit zu Kimmmerleinsdorf.

Am 28. November 1825, Vormittags um 10 Uhr, werden die nachfolgenden, dem Religions-Fonde gehörigen Zehnten des vormahligen Augustiner-Klosters, nebst den Zehentanteilen des Staatskastenamtes in Wien, ferner die ebenfalls dem Religions-Fonde gehörige Grundherrlichkeit zu Kimmmerleinsdorf, in dem Rathssaale der k. k. Nieder-Oesterreichischen Landesregierung, zu den begesetzten Ausrufpreisen, zum Verkaufe ausgebothen werden:

(3. Bepl. Nr. 87. d. 1. November 1825.)

B

Nr.		Ausrufspreise in Conv. Münze.	
		fl.	fr.
1	Der ganze Körnerzehent von 152 Joch Aecker zu Groß-Enzersdorf im Kreise unter dem Manhartsberge . . . . .	3444	35
2	Der ganze Körner- und kleine Zehent zu Jedlese im Kreise unter dem Manhartsberge, von 136 5/8 Joch Aecker, wovon 21 5/8 Joch zu Häusern und Gärten verwendet sind, hinsichtlich deren ein jährlicher Zehent-Reluktions-Betrag entrichtet wird . . . . .	3347	50
3	Der halbe Feldzehent am Steinhof bey Enzersdorf im Kreise Unter-Wiener-Wald, von 301 Joch 355 Quadrat-Klaftern Aecker . . . . .	4627	25
4	Der halbe Feldzehent zu Strebersdorf im Kreise unter dem Manhartsberge, von 354 2/4 Joch Aecker . . . . .	5180	45
5	Der ganze Körnerzehent zu Jedlersdorf im Kreise unter dem Manhartsberge von 60 5/8 Joch . . . . .	1835	25
6	Der fünf Achtel Zehent zu Parbassdorf im Kreise unter dem Manhartsberge, von 1539 1/2 Joch Aecker und 19 Viertel Weingärten (nach der Josephinischen Steuer-Regulirung), oder von 1294 6/8 Joch Aecker und von 19 Viertel Weingärten (nach dem in den Grundbüchern vorkommenden Ausmaße) . . . . .	11704	55
7	Die Grundherrlichkeit zu Kimmereinsdorf im Kreise unter dem Manhartsberge, über acht unterthänige Häuser und über vier und zwanzig Ueberländgründe, nebst den ganzen, mit jährlichen 54 fl. im Gelde reluirten Körnerzehente von 18 Joch Hausgründen und von 18 Joch Ueberländgründen . . . . .	1314	14

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen geeignet ist. Denjenigen, die nicht landtafelfähig sind, kommt hierbey für sie und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie, die mit der Regierungs-Circular-Verordnung vom 24. April 1818 kund gemachte allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von Entrichtung der doppelten Gülte zu statten.

Wer an der Versteigerung Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises des Gegenstandes, auf den er mit zu bieten gesonnen ist, bey der Versteigerungs-Commission bar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren, nach ihrem cursmäßigen Werthe, zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Hof- und Nieder-Oesterreichischen Kammer-Procurator vorläufig geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungs-Acte beyzubringen.

Die Hälfte des Kauffchillinges ist von dem Ersteher vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor der Uebergabe des erkauften Gegenstandes, zu berichtigen; die andere Hälfte aber kann der Käufer gegen dem, daß er sie auf dem erkauften Gegenstande in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in Conventions-Münze, in halbjährigen Raten verzinsset, in fünf gleichen jährlichen Raten, von jenem Tage an gerechnet, an welchem der erkaufte Gegenstand mit Vortheil und Lasten an ihn übergeben, abtragen.

Die Beschreibungen der Zehnten und der Grundherrlichkeit, dann die zur Würdigung ihres Ertrages dienenden Rechnungs-Daten können, nebst den ausführlichen Kaufbedingungen, an jedem Montage, Mittwoch und Sonnabende, Vormittag von 9 bis 12 Uhr, in dem Präsidial-Bureau der k. k. Nieder-Oesterreichischen Landesregierung, außer dem aber auch, in Ansehung der Grundherrlichkeit zu Kimmerteinsdorf und des Zehnten zu Groß-Enzersdorf, bey dem Verwaltungsamte der k. k. Staats-Herrschaft Groß-Enzersdorf, und rücksichtlich der übrigen Zehnten, bey dem k. k. Staats-Realitäten-Grundbuchsamte in Wien, im Jacoberggäßchen, Haus-Nummer 79, eingesehen werden.

Wien am 25. September 1825.

Von der k. k. Nieder-Oester. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Nemtlliche Verlautbarungen.

3. 1303.

Elementar-Schulen-Anfang.

(2)

Die Schulen für die gesammte Jugend männlichen und weiblichen Geschlechtes, vom 6. bis zum 12., und vom 13. bis einschlußig 15. Altersjahre, fangen in dieser Provinzial-Hauptstadt Anfangs November wieder an.

Die Aeltern und Vormünder sind im Gewissen verpflichtet, für die Ausbildung der, ihnen von Gott anvertrauten Kinder durch einen zweckmäßigen Unterricht, und insbesondere für die Religionskenntnisse derselben zu sorgen. Die öffentlichen Schulen geben ihnen dazu die schicklichste Gelegenheit, welche nicht unbenützt gelassen werden darf, ohne sich vor Gott schwerer Sünden, und selbst auch im Staate bürgerlicher Strafen schuldig zu machen. Letztere hat die fromme Sorgfalt unsers Kaisers gegen die Kleinen, rücksichtlich aller jener Aeltern und Vormünder, durch eigens dießfalls erlassene Gesetze verhängt, welche ihre Kinder vom angetretenen 6. bis zum vollendeten 15. Altersjahre am öffentlichen Schulunterrichte nicht Theil nehmen lassen.

Wenn Umstände erfordern, daß die Aeltern ihre Kinder zu Hause unterrichten lassen müssen, so darf dieses nicht durch unbestätigte, nach der Strenge der Gesetze zu bestrafende Winkellehrer- und Lehrerinnen geschehen, sondern derley Personen müssen sich den Aeltern über die Befugniß, den Privatunterricht zu ertheilen, mit ihren Lehrfähigkeits-Zeugnissen ausweisen, und die Aeltern sind verpflichtet, die zu Hause unterrichteten Kinder halbjährig zur Prüfung aus der Religionslehre vorzuführen. Man findet diese halbjährig zu erfolgende Vorführung der zu Hause unterrichteten Kinder männlichen und weiblichen Geschlechtes, vorzüglich auch darum allen Aeltern und Vormündern einzuschärfen, weil die Ueberzeugung, ob den Kindern die Religionskenntnisse fruchtlich beygebracht werden, eine Religionspflicht der Aeltern und Seelsorger ist, und weil sie durch ein kaiserliches Gesetz dergestalt anbefohlen ist, daß man zugleich auch angewiesen wird, diejenigen Aeltern und Vormünder, welche ihre zu Hause unterrichteten Kinder zur Prüfung aus der Religionslehre alle halbe Jahre vorzuführen unterlassen, den weltlichen Behörden zur verdienten Bestrafung anzuzeigen.

Die Eröffnung der öffentlichen Schulen wird an den folgenden Tagen erfolgen:

Am 30. künftigen Sonntag Vor- und Nachmittags und am Auerheiligen-Festtage den 1. November Vor- und Nachmittags müssen alle jene Mädchen, welche vom 6. bis zum 12. Altersjahre die Mädchenschule bey den hiesigen Wohlheerwürdigen Frauen Ursulinerinnen voriges Jahr noch nicht besucht haben, bey dem Klosterbeichtvater im Klosterfrauen-Curaten-Hause zur Einschreibung angemeldet werden. Die Mädchen, welche schon voriges Jahr die Schule besuchten, werden als schon angemeldet angesehen.

Donnerstags den 3. November wird früh um 9 Uhr der Gottesdienst zur Anflehung des göttlichen Segens für das Gedeihen des Schulunterrichtes zum Heile der Mädchen in der Klosterfrauenkirche abgehalten werden, wohin fromme Mütter ihre Töchter zu führen hiemit angewiesen werden.

Die Schule selbst fängt Freytags den 4. November um 8 Uhr früh an, und

dauert mit Inbegriff der Schulmesse täglich Vormittags bis halb 11 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr. Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten wird den hiezu fähigen Mädchen in besondern Stunden ertheilet werden.

Für die Anmeldung der Knaben zur hiesigen Musterhauptschule sind die Tage vom 1. bis 6. November bestimmt.

Vom bischöflichen Consistorium. Laibach den 22. October 1825.

B. 1304. Sonn- und Feiertagschulen: Anfang. (2)

Sonntag den 13. November werden die Sonn- und Feiertagschulen ihren Anfang nehmen. Zum Besuche derselben sind nicht nur die Lehrjungen der verschiedenen Meisterschaften dieser Hauptstadt, sondern alle und jede der Schule Entwachsene vom 13. bis zum 15. Altersjahre, wenn sie nicht Gymnasial-Schüler sind, und alle diejenigen verpflichtet, welche vom 6. bis zum 12. Altersjahre aus erheblichen Ursachen die alltägliche Schule nicht besuchen können. Die väterliche Sorgfalt Seiner Majestät des Kaisers befehlet, diejenigen, die sich weigern, ihre Jugend in diese Schule zu schicken, sogar mit sehr empfindlichen Strafen dazu zu verhalten.

Dieses Mittel ist jedoch nur für jene Lehrherren, Väter und Vormünder vorbehalten, welche selbst nicht gebildet genug sind, um einzusehen, wie nützlich und nothwendig der Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen für alle, im Zeichnen hingegen, in der Geometrie, Mechanik, Baukunst und Chemie, wenigstens für einige Handwerke ist, und wie pflichtvergessen es ist, die Lehrjungen und die anwachsende Jugend in der Religionslehre nicht auch in diesen Altersjahren unterrichten zu lassen.

Die Stunden zur Abhaltung der Sonntagschulen sind theils Vormittags von 10 bis 12 Uhr, theils Nachmittags von 1 bis 4 Uhr. Der Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen und den Geschäfts-Aufsätzen wird immer Nachmittags von 1 bis 3 Uhr, und der aus der Religionslehre von 3 bis 4 Uhr ertheilet werden, worauf man die Jugend zu dem öffentlichen Gottesdienste in der Domkirche führen wird.

Um kein Mittel zu unterlassen, die Lehrjungen, diese sonst roh heranwachsende Classe von Menschen, zu guten und ordentlichen Handwerkern zu bilden, werden die ärmsten derselben mit Federn, Tinte, Papier und Büchern durch die wohlthätige Fürsorge des löbl. k. k. Stadt-Magistrates versorget werden, und am Ende des Schuljahres wird man den fleißigsten und gestittetsten unter denselben Schulprämien verschaffen; auch wird gesorgt werden, daß man von Schulfreunden Sparcassbüchelchen für sie aufbringe, indem die Erfahrung lehret, daß durch diese Veranstaltung schon manches Gute bisher erzielt worden ist.

Alle jene Aeltern, Vormünder und Lehrherren, welchen die zur Sonntagschule geeignete Jugend anvertrauet ist, so wie auch alle jene Gezellen, Werkführer, oder Andere, welche die zweyte Abtheilung der Sonntagschule, oder die Gewerbs-Industrieschule, worin die nützlichsten Kenntnisse für manche Handwerke erlernt werden können, besuchen wollen, haben sich heut über acht Tage, Sonntags den 13. Nachmittags, zwischen 2 und 4 Uhr in der Kanzley der k. k. Mu-

sterhauptschule zur Einschreibung, welche vom Herrn Bürgermeister selbst vorgenommen werden wird, gehörig anzumelden.

Vom bischöflichen Consistorium. Laibach den 22. October 1825.

3. 1305.

Licitations-Ankündigung.

Nr. 967.

(2) Von der k. k. Tabak- und Stämpelgefällen-Administration zu Laibach im Königreich Illyrien wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bey ihr im Amtsgebäude auf dem Schulplaz Nr. 297 im zweyten Stocke, den 10. November 1825 Vormittag um 10 Uhr die Licitation zur Lieferung des, für das hierortige k. k. Stämpelamt auf ein Jahr, nämlich vom 1. November 1825 bis Ende October 1826 erforderlichen mittelfeinen Kanzleypapiers von Dreyzehnhundert zehn Riesen, welche in zwölf monatlichen gleichen Raten franco Laibach geliefert werden müssen, mit Vorbehalt der höheren Ratification abgehalten werden wird.

Wozu die Lieferungslustigen mit dem Befehle vorgeladen werden, daß der Bestbieter gehalten sey, eine Caution mit 10 Pcto. von der ganzen Lieferungssumme, entweder bar in M. M., oder in öffentlichen Staatsobligationen nach dem für Gefähs-Cautionen bestimmten Curswerthe, oder mittelst Beybringung einer, auf den Cautionsbetrag in Conventionsmünze ausgefertigten, pragmaticalisch versicherten Cautionsurkunde zu leisten.

Hiebey wird noch erinnert, daß sich über die Fähigkeit der Cautionsleistung vor der Licitation bey der Commission legal ausgewiesen werden müsse, und daß nachträgliche Offerte der bestehenden Vorschrift gemäß nicht angenommen werden dürfen.

Uebrigens können die Contractbedingnisse, so wie das dießfällige Papiermuster zu den gewöhnlichen Amtsstunden bey der Administration eingesehen werden.

Laibach am 25. October 1825.

### Vermischte Verlautbarungen.

3. 1297.

Pränumerations-Anzeige.

(3)

Bey der k. k. Oberpostamts-Zeit. Exp. in Laibach, dann bey allen respect. Postämtern des In- und Auslandes, wird vom 1. October bis Ende December 1825 mit 2 fl. 35 kr., und vom 1. Jänner fortlaufend halbjährig mit 3 fl. 10 kr. Conv. Münze Pränumeration angenommen auf die Zeitschrift:

**J a g d = u n d F o r s t = N e u i g k e i t e n,**  
herausgegeben

von  
F. G. R i e t s c h.

Jene Herren Pränumeranten, welche diese Zeitschrift unter eigenem Couvert zu beziehen wünschen, zahlen nebst dem oben festgesetzten Preis, halbjährig 20 fr. C. M.

Mit erstem October d. J. erscheint die erste, dann fortlaufend jede Woche eine Nummer, welcher, so wie sich Stoff hierzu findet, eine Beilage oder Abbildungen verschiedener für den Waid- und Forstmann interessanter Gegenstände zu gegeben wird.

Beiträge zu diesen Blättern werden unter Adresse der Redaction der Prager Zeitschrift für Jagd- und Forstfreunde, eingesendet.

# A n z e i g e der ersten zur Ziehung kommenden L o t t e r i e

der beyden Häuser am Graben Nr. 1122 und 1123, bey welcher für den Haupttreffer die Summe von 2rn. fl. 300000, oder fl. W. W. 750000 als Ablösung angebothen wird.

Am 17. November dieses Jahres wird die erste Ziehung dieser Lotterie bestimmt und unabänderlich, in dem Saale der Nied. Oest. Herren Stände, unter Aufsicht der Abgeordneten der hochlöbl. k. k. Hofkammer und der k. k. Lottodirection vorgenommen.

Die so ansehnlichen Gewinnste dieser ersten Ziehung, welche dem Gesamt-Gewinnstbetrag mehrerer anderer Lotterien gleichkommen, ja manche der frühern mit Einschluß der Haupttreffer übersteigen, bestehen in der so bedeutenden Summe von 299002 fl. 5 kr. W. W., nämlich

1	Treffer zu	.	.	.	.	W. W. fl. 50000
1	do. =	.	.	.	.	" " 10000
1	do. =	.	.	.	.	" " 5000
4	do. =	1000 fl.	.	.	.	" " 4000
5	do. =	500 "	.	.	.	" " 2500
10	do. =	200 "	.	.	.	" " 2000
10	do. =	100 "	.	.	.	" " 1000
20	do. =	50 "	.	.	.	" " 1000
1000	do. =	20 "	.	.	.	" " 20000

1052

W. W. fl.

95500 — fr.

1	Treffer zu	.	1000 St. Duc.	W. W. fl.	11250 — fr.
1	do. =	.	300 " "	" "	3375 — "
1	do. =	.	200 " "	" "	2250 — "
5	do. =	100,	500 " "	" "	5625 — "
10	do. =	50,	500 " "	" "	5625 — "
12	do. =	20,	240 " "	" "	2700 — "
25	do. =	10,	250 " "	" "	2812 30 "
45	do. =	5,	225 " "	" "	2531 15 "
400	do. =	2,	800 " "	" "	9000 — "
9500	do. =	1½	Souveraind'or,		
		9500	1½ Souver.	W. W. fl.	158333 20 "

10000

W. W. fl.

203502 5 fr.

11052

W. W. fl.

299002 5 fr.

11052 Treffer:

W. W. fl.

299002 5 fr.

Die zweyte oder Hauptziehung sammt der Prämienziehung, welche am 4. Jänner k. J. bestimmt und unabänderlich vorgenommen wird, enthält eine Gewinnst-Masse von 871000 fl. W. W., nämlich

1. Treffer die zwey Häuser Nro. 1122 und 1123, oder 300,000 fl. C. M. d. i. W. W. fl. 750000.

1 Treffer zu . . . . .	" "	20000
1 do. = . . . . .	" "	10000
1 do. = . . . . .	" "	5000
6 do. = 1000 fl. . . . .	" "	6000
10 do. = 500 " . . . . .	" "	5000
10 do. = 200 " . . . . .	" "	2000
30 do. = 100 " . . . . .	" "	3000
40 do. = 50 " . . . . .	" "	2000
2400 do. = 20 " . . . . .	" "	48000

2520,

W. W. fl.

851000 — fr.

20 do. = 1000 " . . . . .

" "

20000 — fr.

13572 Gewinnste.

W. W. fl.

1,170002 5 fr.

Demgemäß biethen die beyden Haupt- sammt der Prämienziehung einen Gewinnstbetrag von Einer Million Einmahlhundert Siebenzig Tausend zwey Gulden 5 fr. W. W. dar; ein so außerordentlich bedeutender Betrag, daß derselbe bisher noch von keiner andern Lotterie mit alleiniger Ausnahme jener des Wienertheaters, erreicht wurde, und die reelen unbestreitbaren Vortheile hinlänglich beweist, welche dieses Spiel den verehrlichen Theilnehmenden verheißt, daher auch bey diesem jede weitere Auseinandersetzung vollkommen überflüssig erscheint, nachdem die Sache hinlänglich für sich selbst spricht, und man hier mit einer Einlage von 15 fl. W. W. auf eine Gewinnstmasse mitspielt, die derjenigen mehrerer anderer Lotterien zusammen genommen gleich kommt. Bey Abnahme von 10 Losen erhält man das eilfte gratis.

Wien den 15. October 1825.

Dr. Coith's Söhne.

Das verehrliche Publicum wird hiermit verständiget, daß bey mir Unterzeichneten bey Abnahme und Bezahlung von 10 Stück Losen zu 6 fl. Conv. Münze obiger beliebten Auspielung, noch rothe Gratis Gewinnstlose zu haben sind.

Laibach den 24. October 1825.

Joh. Ev. Butscher,